

Ludwig Schleritzko
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.11.2021
zu Ltg.-**1812/A-5/388-2021**
~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 30. November 2021

B. Schleritzko-F-24/093-2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Collini betreffend „Studien, die durch das Land Niederösterreich in Auftrag gegeben werden“, eingebracht am 20. Oktober 2021, Ltg.-1812/A-5/388-2021, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Einleitend wird angemerkt, dass im Kontext der Anfrage unter einer „Studie“ eine für die politische Willensbildung in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchung verstanden wird, die in einer systematischen Sammlung von Daten mit dem Zweck besteht, Fragen einer wissenschaftlichen Klärung zuzuführen, um neue Erkenntnisse in einem offenen Entscheidungsprozess zu erhalten.

In meinem Verantwortungsbereich wurden seit 5. Dezember 2019 bis dato folgende Studien in Auftrag gegeben:

- Aus dem Bereich Finanzen vier Studien zu Gesamtkosten in Höhe von € 139.600,00.
- Aus dem Bereich Mobilität 14 Studien zu Gesamtkosten in Höhe von € 456.298,24.
- Aus dem Bereich Bibliotheken eine Studie zu Gesamtkosten in Höhe von € 2.100,00.

Die aus den jeweiligen Studien gewonnenen Erkenntnisse, wie zB. Abschlussberichte, werden regelmäßig evaluiert und finden in den bezughabenden Entscheidungsprozessen Berücksichtigung.

Jene Studien bzw. Erkenntnisse, die nicht ausschließlich der internen Willensbildung dienen, werden in unterschiedlicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wie zB. im Rahmen von Pressekonferenzen oder durch Veröffentlichung im Internet.

Im Übrigen greift in diesem Zusammenhang das Grundrecht auf Datenschutz, welches nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt.

Gerade bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die marktwirtschaftliche Leistungen erbringen, bestehen grundsätzlich überwiegende Geheimhaltungsinteressen. Ob diese privatrechtlich eingerichteten Rechtsträger im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.